

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 355/13 B

L 12 AS 4799/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 AS 3583/09 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....,

3.,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Schlossgartenstraße 24, 76275 Ettlingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Kläger zu 1 und 2 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. August 2013 - L 12 AS 4799/11 - werden als unzulässig verworfen.

Die Anträge der Kläger zu 1 und 2, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihnen Rechtsanwalt W bei-
zuordnen, werden abgelehnt.

Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 1. Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung der Beschwerden keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerden auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Deren Darlegung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Des Weiteren ist die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 63 ff*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Soweit sie zunächst die Frage formulieren "Verstößt die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, nach der der Begriff der Angemessenheit aus § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II mittels eines schlüssigen Konzeptes, das nach den Regeln der Produkttheorie zu entwickeln ist, konkretisiert wird, gegen Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 1 GG in der Konkretisierung, die diese Vorschriften in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09) gefunden haben?", fehlt es an Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit schon insofern, als das LSG nach ihrem Vorbringen mangels eines den Anforderungen des Bundessozialgerichts (BSG) genügenden schlüssigen Konzepts des Beklagten zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft auf die Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zurückgegriffen hat, und nicht dargetan



ist, warum es unter dieser Voraussetzung in dem angestrebten Revisionsverfahren auf die formulierte Rechtsfrage gleichwohl ankommen könnte.

- 4 Soweit weiterhin die Frage aufgeworfen wird, ob der Sicherheitszuschlag auf die Tabellenwerte nach dem WoGG auch für die ab dem 1.1.2009 geltenden Werte nach § 12 WoGG (*idF des Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24.9.2008, BGBl I 1856*) unverändert bei 10 % anzusetzen ist (*zu den Tabellenwerten nach § 8 WoGG aF vgl zuletzt BSG vom 11.12.2012 - B 4 AS 44/12 R - juris RdNr 19 mwN*), fehlt es zunächst an Ausführungen dazu, inwieweit sich hier ungeklärte Fragen grundsätzlicher Bedeutung neu stellen. Nach ständiger Rechtsprechung der Grundsicherungssenats des BSG ist der Sicherheitszuschlag auf die Tabellenwerte des WoGG im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Leistungsberechtigten auf Sicherung des Wohnraums deshalb geboten, weil beim Fehlen eines schlüssigen Konzepts nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, wie hoch die angemessene Referenzmiete tatsächlich ist. Als angemessen, aber auch ausreichend dafür ist ein Zuschlag in Höhe von 10 % zu den Werten der rechten Spalte der Tabelle zu § 8 WoGG angesehen worden (*zuletzt BSG aaO*). Inwieweit sich infolge der Fortschreibung der Tabellenwerte durch das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 24.9.2008 insoweit qualitativ neue Fragen grundsätzlicher Bedeutung stellen könnten, ist nicht dargetan.
- 5 Ungeachtet dessen fehlt es auch an Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der bezeichneten Rechtsfrage im hier zu entscheidenden Fall, weil aus der Beschwerdebegründung nicht ersichtlich ist, dass sie aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Kläger überhaupt einer Entscheidung bedarf und eine Gefährdung ihres Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG vorliegt. Nach ihrem Vorbringen bewohnen die Kläger zu 1 und 2 als Bedarfsgemeinschaft von überwiegend drei und vorübergehend zwei Personen eine Unterkunft von 92 qm Größe zu einer Nettokaltmiete von 531,75 Euro. In dem für die Frage nach dem Sicherheitszuschlag nach § 12 WoGG streitigen Zeitraum ab dem 1.1.2009 stehen ihnen Leistungen nach einer Nettokaltmiete von 526,90 Euro (*3-Personen-Bedarfsgemeinschaft*) bzw von 442,20 Euro zu (*2-Personen-Bedarfsgemeinschaft vom 1.12.2009 bis 31.1.2010*). Angesichts des Umstandes, dass für einen Dreipersonenhaushalt in Baden-Württemberg eine Wohnung von bis zu 75 qm und für einen Zweipersonenhaushalt von bis zu 60 qm Wohnfläche angemessen ist (*zum Zweipersonenhaushalt vgl BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 16/11 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 59 RdNr 14*), wäre es notwendig gewesen aufzuzeigen, wieso zu diesen Beträgen eine solche angemessene Wohnung nicht zu finanzieren ist.
- 6 2. Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen



Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf PKH haben.

- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)